

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Frau Schreiber, 1. Beigeordnete und Dezernentin III, die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Betriebskosten gehören neben der Nettokaltmiete zu den tatsächlichen Aufwendungen für Mietwohnungen und können als Aufwendungen für die Unterkunft nach § 22 SGB II übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung sind angemessen, wenn diese die entsprechenden Richtwerte der Handlungsanweisung zur Beurteilung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung des Landkreises Teltow-Fläming zu § 22 SGB II nicht überschreiten.

Soweit die im Einzelfall ermittelten Kosten für Unterkunft und Heizung die Angemessenheitsgrenze noch nicht erreicht haben, wird der entsprechende Differenzbetrag zur Begleichung etwaiger Betriebskostennachzahlungen einmalig gewährt.

Die ALG II -Bezieher werden mit ihrem Leistungsbescheid über die Höhe der ihnen zur Verfügung gestellten Leistungen für Unterkunft und Heizung informiert. Insoweit können sie ihre Verbrauchsgewohnheiten entsprechend anpassen.

Zu 2.

Soweit Heizkosten als Teil der Betriebskosten insgesamt den angemessenen Rahmen der vorgenannten Handlungsanweisung nicht überschreiten, werden sie in vollem Umfang übernommen.

I.d.R. werden die Heizkosten aber getrennt von den Betriebskosten ausgewiesen und auch separat nach ihrer Angemessenheit geprüft. Laufende Leistungen für Heizung richten sich nach der anerkannten zu beheizenden Wohnfläche. Dabei ist eine Differenzierung nach der Anzahl der hilfebedürftigen Personen (1 Pers. 50 qm, 2 Pers. 65 qm, 3 Pers. 80 qm, 4 Pers. 90 qm und für jede weitere Person 10 qm dazu) vorzunehmen. Soweit ALG II-Bezieher in angemessenen Eigenheimen wohnen, können Heizkosten unabhängig von der Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft bis zu 130 qm gewährt werden.

Für die beheizbare Wohnfläche ist ein Heizkostenbetrag pro qm vorgegeben.

Zu 3.

Grundlage für die Ermittlung angemessener Heizkosten ist die Handlungsanweisung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) i.d.F. vom 11.11.2005.

Hiernach werden für die anerkannte beheizbare Wohnfläche seit dem 09.06.2005 Heizkosten bis zu 1,00 € pro qm übernommen. Bis zum 08.06.2005 galt ein erstattungsfähiger Heizkostenbetrag in Höhe von 0,80 € pro qm beheizbare Wohnfläche.